



Stadt Bitburg

**Bebauungsplan Nr. 51
„Weiherstraße – Saarstraße“
8. Änderung**

Allgemeine Artenschutzprüfung (ASP)

Stand: Mai 2023

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen	3
2	Prognose / Vorprüfung	4
2.1	Prüfumfang	4
2.2	Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten.....	4
2.2.1	Fachinformationssysteme.....	6
2.3	Wirkfaktoren.....	8
2.4	Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände	9
2.4.1	Lebensstätten.....	9
2.4.2	Lokale Populationen	9
2.4.3	Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore	10
2.4.4	Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz.....	11
3	Ergebnis	12

ANHANG:

- Bebauungsplan-Planzeichnung, Stand: März 2023

1 Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen

Zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Weiherstraße – Saarstraße“ in der Stadt Bitburg, unmittelbar an der Güterstraße gelegen (vgl. Plananhang), wird eine zunächst allgemeine Artenschutzprüfung (ASP – Stufe 1) im Sinne eines ‚Scopings‘ durchgeführt.



Abb. 1: Luftbildübersicht (© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>)

Diese erfolgt aufgrund zentraler artenschutzrechtlicher Vorgaben des BNatSchG zum ‚Besonderen Artenschutz‘ (insbesondere § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG). Es stehen hierbei der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund des besonderen Artenschutzrechtes.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

2 Prognose / Vorprüfung

2.1 Prüfumfang

Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Häufige und weit verbreitete Arten sowie ‚Allerweltarten‘ lösen hierbei im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. In der vorliegenden ASP sind vielmehr planungsrelevante Arten in einer zunächst überschlägigen Prognose zu prüfen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich möglich sind, ist für betreffende Arten eine vertiefende ‚Art-für-Art-Betrachtung‘ in einer dann zweiten Prüfstufe erforderlich. Erst hierzu sind dann in der Regel weitere Fachgutachten zu erstellen (vgl. Kap. 2.4.4).

Der Gesetzgeber sieht neben der Artenschutzprüfung von ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und heimischen wildlebenden Vogelarten zudem etwaig weitere zu prüfende bundesbehördlich zu verordnender Arten („die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“) auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; diese zugehörige Rechtsverordnung liegt jedoch noch nicht vor (Stand: 17. Mai 2023).

In der Regel genügt zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzrechtes in der Bauleitplanung zunächst eine Potentialabschätzung planungsrelevanter Arten. Daher erfolgt vorliegend eine überschlägige Prognose / Vorprüfung hinsichtlich des möglichen Artenspektrums und der Wirkfaktoren.

2.2 Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten

In einer Prognose der ASP ist insbesondere zu prüfen, ob durch den Bebauungsplan (hier die achte Änderung, vgl. **Abb. 1**) potentielle Lebensstätten und Populationen planungsrelevanter Tierarten betroffen sein könnten.

Hierzu erfolgte am 15. Mai 2023 wie folgt eine örtliche Erfassung / Kartierung der derzeit vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen mit naturschutzfachlicher Analyse / Einstufung potentieller Lebensstätten:

Flächen / Objekte mit bestehendem Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG) und / oder mit (erweitertem) Biotopschutz nach §15 LNatSchG sind demnach nicht von der Planung erfasst, auch keine sonstigen Schutzgebiete (LANIS, Abfrage 17. Mai 2023), insbesondere des NATURA 2000 – Netzes. Im Zusammenhang mit dem Besonderen Artenschutz zusätzliche NATURA 2000 – Belange sind daher nicht zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist mittig bewachsen mit einem geschlossenen Gebüsch aus vor allem Besenginster und weiteren heimischen Straucharten. Als weitere örtliche Gehölzstruktur ist ein mittelalter Obstbaum bestandsbildend. Nester oder gar Horste sowie Baumhöhlen (oder vergleichbare mögliche Lebensstätten wie Astbrüche, Spalten, Risse) sind in diesen Gehölzbeständen derzeit nicht vorhanden.

Das zentrale Gebüsch ist umgeben von noch weitgehend offenen Ruderal- und Sukzessionsflächen auf teils mageren bis (halb)trockenen Standorten, u.a. angezeigt durch Blühpflanzenarten wie z.B. dem Kleinen Wiesenknopf. Teilweise sind in diesen Flächen noch Reste der einstigen Bahntrasse existent (Schotter, Gleise) mit entsprechenden kleinräumigen warm-trockenen Sonderstandorten. Die Blühflächen stellen insgesamt grundsätzlich bedeutsame Nahrungshabitate für wildlebende Tierarten dar und umfassen einen ungefähr hälftigen Anteil des Plangebiets.

Westlich und östlich dieser Freiflächen sind Zufahrt- und Stellplatzflächen als teilversiegelte Flächen (Splitt) angelegt, wobei in weniger genutzten Bereichen auch (aufgelassene, krautige) Übergänge zu den umgebenden Ruderal- und Sukzessionsflächen bestehen.

Schließlich sind im Plangebiet schon länger aufgelassene, einst versiegelte, rissige Asphalt- und Betonflächen mit abermals anteiligen Ruderal- und Sukzessionsflächen (siehe oben) existent, des Weiteren auch vereinzelte Steinschüttungen / -blöcke sowie Fundamente.

Diese Aufheizflächen im Umfeld der einstigen Bahntrasse (östlich zudem noch im Bestand vorhanden) können grundsätzlich stets mögliche Lebensräume für Reptilien darstellen, welche dann auch durch mehrere Individuen von Mauereidechsen am 15. Mai 2023 (bei guten warm-trockenen Witterungsverhältnissen) durch Sichtbeobachtung bestätigt wurden (vgl. **Abb. 2**).

Die oben beschriebenen Blühflächen stellen zugehörige Nahrungsflächen für diese Reptilien dar. Auch das gesamte lokale Umfeld ist wie beschrieben – trotz der Kleinräumigkeit, ggf. Isoliertheit – idealtypisch für das örtliche Vorkommen der Mauereidechsen.



Abb. 2: Örtliche Mauereidechsen (ISU, Foto 15. Mai 2023)

Aufgrund der erfolgten Bestandsaufnahme sind hingegen zahlreichen möglichen bzw. zu überprüfenden Tierarten / -gruppen im Plangebiet sehr wahrscheinlich grundsätzlich keine etwaig planungsrelevanten Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen (vgl. hierzu auch Analysen gemäß Kap. 2.2.1), insbesondere: Fische, Amphibien, Wildkatze, Haselmaus, Libellen, Fledermäuse, Biber.

Von örtlich geschützten ‚FFH-Anhang IV- Pflanzenarten‘ ist insgesamt nicht auszugehen.

Schutzwürdige Biotope / Biotopkataster (LANIS 2023) sind nicht berührt, auch insgesamt nicht entlang der östlich verlaufenden Bahntrasse.

Auch Vorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme zum Biotopverbund werden nicht berührt (Infosystem, Abfrage: 23. Mai 2023).

2.2.1 Fachinformationssysteme

Um eine weitergehende Einschätzung über potentiell planungsrelevante Arten zu erlangen, wurden das Landschaftsinformationssystem, das Artdatenportal sowie der Artenfinder / Artenanalyse ausgewertet.

Gemäß Landschaftsinformationssystem sind demnach sehr zahlreiche Arten, vor allem der Falter, gelistet (im örtlichen 4 km² – Raster, Abfrage 23. Mai 2023), insbesondere (Relevanzauswahl, vgl. oben):

Falter: Admiral, Aurorafalter, Brauner Feuerfalter, Braune Spätsommer-Bodeneule, Braune Tageule, Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter, Braunstirn-Weißspanner, Breitflügelige Bandeule, Brombeer-Perlmutterfalter, C-Falter, Distelfalter, Dunkler Dickkopffalter, Ehrenpreis-Scheckenfalter, Faulbaum-Bläuling, Gamma-Eule, Gelbspanner, Gelbwürfeliges Dickkopffalter, Gitterspanner, Graubinden-Labkrautspanner, Grauer Zwergspanner, Großer Feuerfalter, Großer Kohl-Weißling, Grünader-Weißling, Grüner Zipfelfalter, Hartheu-Spanner, Hauhechel-Bläuling, Heidespanner, Jakobskrautbär, Kleiner Feuerfalter, Kleiner Fuchs, Kleiner Hopfen-Wurzelbohrer, Kleiner Kohl-Weißling, Kleiner Malvendickkopffalter, Kleiner Schlehen-Zipfelfalter, Kleiner Sonnenröschen-Bläuling, Kleiner Würfel-Dickkopffalter, Kleines Wiesenvögelchen, Kurzschwänziger Bläuling, Malven-Blattspanner, Marmorierter Kleinspanner, Mauereule, Ochsenauge, Ockerfarbige Steppenheiden-Zwergspanner, Ockergelber Blattspanner, Rostfarbiger Dickkopffalter, Rotbraunes Ochsenauge, Rotrandbär, Rundaugen-Mohrenfalter, Schachbrett, Scheck-Tageule, Schwalbenschwanz, Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter, Tagpfauenauge, Taubenschwänzchen, Wegerich-Scheckenfalter, Weißbindiges Wiesenvögelchen, Zackenbindiger Rindenspanner, Zitronenfalter, Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalter

Vögel: Elster, Grünfink, Kleiber, Kranich (Zugvogel, hier nicht vorhabenrelevant), Mönchsgrasmücke, Türkentaube, Weißstorch

Heuschrecken: Grünes Heupferd, Rote Keulenschrecke

Reptilien: Mauereidechse (mit lokal faktischen Nachweisen, siehe oben)

Schnecken: Weinbergschnecke

Auch das Infosystem Artenanalyse / Artenfinder (Abfrage: 24. Mai 2023) übermittelt zahlreiche örtliche Nachweise (vgl. **Abb. 3**), abermals konkret im Vorhabengebiet insbesondere folgende Falterarten: Kleiner Kohlweißling, Hauhechel-Bläuling, Kleiner Fuchs, Scheck-Tageule, Jakobskrautbär, Braune Tageule.

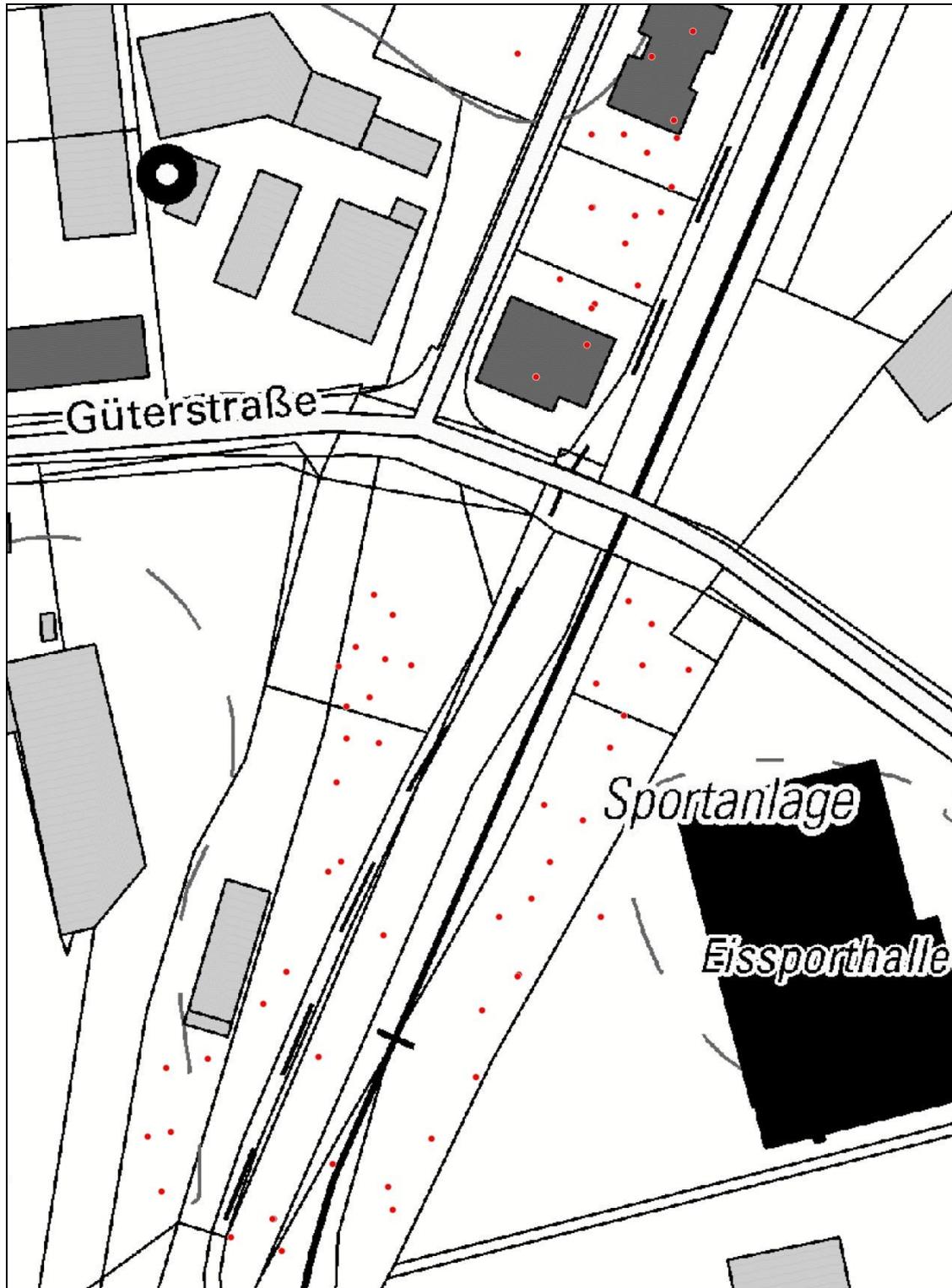


Abb. 3: Artennachweise - Artenanalyse (<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, Abfrage 24. Mai 2023)

Das Artdatenportal stellt schließlich folgende etwaig vorhabenrelevante Tierartennachweise im überprüften Quadranten fest (Abfrage: 24. Mai 2023), wiederum v.a. Falterarten:

Falter: Aurorafalter, Kleiner Fuchs, Brauner Waldvogel, Landkärtchenfalter, Kleiner Sonnenröschen-Bläuling, Scheck-Tageule, Faulbaum-Bläuling, Gitterspanner, Weißbindiges Wiesenvögelchen, Kleines Wiesenvögelchen, Postillon, Kurzschwänziger Bläuling, Zwerg-Bläuling, Heidespanner, Braune Tageule, Zitronenfalter, Tagpfauenauge, Leguminosen-Weißling, Großer Feuerfalter, Kleiner Feuerfalter, Taubenschwänzchen, Ochsenauge, Schachbrett, Rostfarbiger Dickkopffalter, Schwalbenschwanz, Kleiner Kohl-Weißling, C-Falter, Hauhechel-Bläuling, Rotklee-Bläuling, Kleiner Würfel-Dickkopffalter, Rotbraunes Ochsenauge, Hartheu-Spanner, Nierenfleck-Zipfelfalter, Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter, Jakobskrautbär, Admiral, Distelfalter, Esparsetten-Widderchen, Veränderliches Widderchen, Sechsfleck-Widderchen

Heuschrecken: Grünes Heupferd, Blauflügelige Ödlandschrecke

Kriechtiere: Mauereidechse (mit lokal faktischen Nachweisen, siehe oben)

Schnecken: Tigerschnecke, Spanische Wegschnecke, Gemeine Schließmundschnecke, Weinbergschnecke

Vögel: Fitis, Star, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Wacholderdrossel, Grünfink, Rotkehlchen, Buchfink, Kranich (Zugvogel, hier nicht vorhabenrelevant), Hausrotschwanz, Elster

Die in den Portalen umfangreich gelisteten und oben genannten Arten (überwiegend Falter) sind zusammenfassend aber nur dann potentiell besonders artenschutzbedeutsam, wenn sie ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ oder ‚planungsrelevante europäische Vogelarten‘ darstellen.

Nahezu alle gehören demnach nicht zu den ‚FFH-Anhang IV-Arten‘, bis auf die im Vorhabengebiet faktisch vorkommende Mauereidechse und den Großen Feuerfalter (obgleich z.B. die Blauflügelige Ödlandschrecke selten / bestandsgefährdet ist).

Von den vorgenannten (ausgenommen ziehende Kraniche) wären darüber hinaus nur folgende als potentiell ‚planungsrelevante europäische Vogelarten‘ einzustufen (streng geschützte Arten, Arten relevanter Anhänge der ‚Vogelschutz-Richtlinie‘, seltene bzw. bestandsgefährdete Vogelarten¹): Weißstorch (u.a. streng geschützt), Star (bestandsgefährdet). Etwaige Starenester oder gar Storchhorste sind im Vorhabengebiet jedoch nicht existent (vgl. oben: örtliche Bestandsaufnahme).

Dagegen wurde die streng geschützte Mauereidechse im Vorhabengebiet bestätigt; eine weitergehende Bewertung / Prüfung erfolgt insbesondere in Kap. 2.4.

Der grundsätzlich potentiell zu berücksichtigenden ‚FFH-Anhang IV-Art‘ Großer Feuerfalter ist hingegen örtlich keine Lebensraummöglichkeit / Lebensstätte zuzuordnen. Diese bestandsgefährdete Falterart kommt v.a. in Feuchtwiesen vor, insbesondere in größeren Flusstälern / Auen.

¹ Deutscher Rat für Vogelschutz / NABU (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57.

Simon et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz, Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

2.3 Wirkfaktoren

Potentielle vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind durch die geplante Bebauung des Plangebietes zu erwarten; hierzu wird auf die städtebaulichen Planunterlagen der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen (Planzeichnung, Festsetzungen, Begründung). Demnach ist von einer vollständigen Beseitigung sämtlicher derzeitiger Biotop- und Gehölzstrukturen auszugehen (vgl. auch Plananhang) mit einhergehenden anschließenden Versiegelungen und Bauungen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist zwar im Zusammenhang mit § 13a BauGB zum Plangebiet nicht anzuwenden (planungsrechtlicher Innenbereich); der Gesetzgeber stuft die zu erwartenden faktischen Eingriffe in Natur und Landschaft als zulässig und damit unerheblich ein.

Dennoch ist die Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots geschützter planungsrelevanter Arten aufgrund der Ermittlungen in Kap. 2.2 voraussichtlich sehr hoch; es wurden mehrere Individuen von streng geschützten Mauereidechsen im Vorhabengebiet bestätigt.

2.4 Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände

2.4.1 Lebensstätten

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wildlebenden Tierarten zu betrachten. Als mögliche Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nester, Bruthöhlen und Balzplätze. Zu den möglicherweise planungsrelevanten Ruhestätten zählen insbesondere Schlaf- und Rastplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt hierbei auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird; regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen vielmehr auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie periodisch nicht besetzt sind.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme nach Kap. 2.2 wurden demnach streng geschützte Mauereidechsen-Habitate im Vorhabengebiet nachweislich festgestellt. Die Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots ist bezüglich dieser Reptilienart sehr hoch.

Sofern die ökologische Funktion vorhandener lokaler Mauereidechsen-Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ggf. kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Dies kann jedoch ohne weitergehende spezielle Untersuchungen nicht belegt werden (vgl. hierzu Kap. 2.4.4).

Sonstige planungsrelevante Lebensstätten, insbesondere für Vögel, werden örtlich hingegen nicht vermutet. Nester oder gar Horste sowie Baumhöhlen (oder vergleichbare mögliche Lebensstätten wie Astbrüche, Spalten, Risse) sind in dortigen Gehölzbeständen derzeit nicht vorhanden. Vorliegende Fachhinweise auf Starenester oder Storchenhorste (vgl. Kap. 2.2.1) sind im Vorhabengebiet ausgeschlossen.

Auch der gemäß erfolgter Analyse potentiell zu berücksichtigenden ‚FFH-Anhang IV-Art‘ Großer Feuerfalter ist örtlich keine Lebensraummöglichkeit / Lebensstätte zuzuordnen.

2.4.2 Lokale Populationen

Neben den in Kap. 2.4.1 erfolgten Angaben zu Lebensstätten hat eine Prüfung möglicher erheblicher Störungen lokaler Populationen von Arten zu erfolgen. Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleitplanung nämlich der Erhaltungszustand lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern. Eine lokale Population lässt sich hierbei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Im Vorhabengebiet ist demnach eine lokal geschützte Population von Mauereidechsen berührt; es wurden mehrere Individuen nachweislich beobachtet (vgl. Kap. 2.2). Der räumliche und quantitative Umfang dieser Mauereidechsen-Population ist derzeit nicht bekannt; hierzu sind weitergehende spezielle Untersuchungen (vgl. Kap. 2.4.4) erforderlich.

Analog zu den bereits oben genannten Vorgaben (vgl. Kap. 2.4.1) ist u.a. zu klären, ob über das Vorhabengebiet hinausgehende Populationen bzw. zusammenhängende Lebensräume bestehen (z.B. Bahntrasse).

Verboten sind insbesondere Störungen während besonders störungsempfindlicher Phasen lokal geschützter Mauereidechsen; hierunter fallen vor allem Fortpflanzungs-, Aufzucht-, sowie Überwinterungszeiten. Somit sind entsprechende erhebliche Störungen örtlicher Mauereidechsen in einem Großteil des Jahres möglich; geringerheblicher sind mögliche Störungen nur z.B. in einem kurzen Spätsommer- / Frühherbstzeitraum (ca. Ende September).

Zwar löst nicht jede störende Handlung planungsrelevante Verbotstatbestände aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Mauereidechsen-Population verschlechtert, d.h. wenn Individuen nachhaltig betroffen sind, so dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Dieser mögliche Tatbestand (bzw. ggf. Ausschluss) muss zunächst erst weitergehend untersucht / geprüft werden (vgl. Kap. 2.4.4).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen ist in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer planungsrelevanten Art (hier Mauereidechse) vorhabenbedingt voraussichtlich deutlich verringern wird oder die Populationsgröße wahrscheinlich deutlich abnimmt.

2.4.3 Nahrungs- und Jagdbereiche / Flugrouten / Wanderkorridore

Wie bereits in Kap. 2.2 beschrieben, ist eine mögliche Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche für örtliche Mauereidechsen durch die vorliegende Bauleitplanung zu konstatieren. Insbesondere die im Vorhabengebiet vorhandenen Blühflächen mit dortigen Insekten (z.B. auch Falterraupen, vgl. mögliche Artenvorkommen gemäß Kap. 2.2.1) und Spinnen stellen höchstwahrscheinlich zugehörige Nahrungsflächen für diese geschützten Reptilien dar. Eidechsen ernähren sich räuberisch.

Führt eine mögliche Zerstörung einer Nahrungsstätte zum voraussichtlichen Verhungern der Nachkommen in einer Fortpflanzungsstätte, ist das Nahrungshabitat als mit geschützter Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen.

Möglicherweise stellt die örtlich tangierte Bahntrasse einen (Wander)Korridor für lokale Mauereidechsen dar; gemäß Kap. 2.2.1 sind entsprechende überörtliche Vorkommen bekannt.

Mögliche Beeinträchtigungen von Flugrouten (insb. für Vögel) sind hingegen sehr wahrscheinlich ausgeschlossen.

2.4.4 Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen zur Bauleitplanung können mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzrechtes ggf. frühzeitig ausgeschlossen werden, insbesondere durch Prüfen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. die Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen.

Im Zusammenhang mit Kap. 2.3 ist allerdings von einer vollständigen Beseitigung sämtlicher derzeitiger Biotop- und Gehölzstrukturen auszugehen (vgl. **Abb. 1**), wie in Kap. 2.2 beschrieben. Natur- / artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen sind vorhabenbedingt nicht möglich, insbesondere keine Erhaltungs- / Schutzmaßnahmen.

Ohne diese Maßnahmen träten dann jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein (vgl. § 44 BNatSchG), da im Vorhabengebiet Mauereidechsen leben, wie oben dargelegt. Das Vorhabengebiet dient demnach sehr wahrscheinlich vielfältig / komplex zur Fortpflanzung, Ruhe, Rast, Überwinterung und Nahrung einer streng geschützten Population.

Somit wird sehr wahrscheinlich die Durchführung ‚vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen‘ gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Diese Ausgleichsmaßnahmen entsprechen europarechtlich den sogenannten ‚CEF-Maßnahmen‘ (**C**ontinuous **e**cological **f**unctionality-Measures). Kennzeichnend für diese Maßnahmen ist, dass sie – anders als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - bereits zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs voll wirksam sein sowie im funktionalem und artenspezifischem Zusammenhang zum Eingriff stehen müssen. Typische ‚CEF-Maßnahmen‘ sind beispielsweise Umsiedlungen von Reptilien, welche vorliegend bezüglich der erfassten Mauereidechsen ggf. in Frage kommen.

Hierzu sind jedoch weitergehende spezielle Fachgutachten zu den örtlichen Mauereidechsen erforderlich, um z.B. Umfang und Größe der erfassten Population zu klären.

Abschließend ist festzuhalten, dass erforderliche Artenschutzmaßnahmen (hier voraussichtlich noch näher zu untersuchende ‚CEF-Maßnahmen‘) nicht der städtebaulichen Abwägung unterliegen.

3 Ergebnis

Gemäß erfolgter allgemeiner Artenschutzprüfung (ASP) sind vor allem aus folgenden Gründen planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände (Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten:

Die Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots lokal streng geschützter Mauereidechsen ist sehr hoch.

Deren ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist ggf. nicht gewährleistet.

Es sind ggf. erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Mauereidechsen-Population verschlechtern würde, zu erwarten.

Auch eine zugehörige Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie etwaiger Wanderkorridore ist zu prognostizieren.

Sofern die ökologische Funktion vorhandener lokaler Mauereidechsen-Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt zwar ggf. kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Dies kann jedoch ohne weitergehende spezielle Untersuchungen nicht belegt werden.

Der räumliche und quantitative Umfang der lokalen Mauereidechsen-Population ist derzeit nicht bekannt.

Verboten sind insbesondere Störungen während besonders störungsempfindlicher Phasen lokal geschützter Mauereidechsen; hierunter fallen vor allem Fortpflanzungs-, Aufzucht-, sowie Überwinterungszeiten. Somit sind entsprechende erhebliche Störungen örtlicher Mauereidechsen in einem Großteil des Jahres möglich.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen ist in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer planungsrelevanten Art (hier die Mauereidechse) vorhabenbedingt voraussichtlich deutlich verringern wird oder die Populationsgröße wahrscheinlich deutlich abnimmt.

Es ist vorhabenbedingt von einer vollständigen Beseitigung sämtlicher derzeitiger Biotop- und Gehölzstrukturen auszugehen. Natur- / artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich, insbesondere keine Erhaltungs- / Schutzmaßnahmen.

Somit wird sehr wahrscheinlich die Durchführung ‚vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen‘ (CEF) erforderlich. Typische ‚CEF-Maßnahmen‘ sind beispielsweise Umsiedlungen von Reptilien, welche vorliegend bezüglich der erfassten Mauereidechsen ggf. in Frage kommen.

Hierzu sind jedoch weitergehende spezielle Fachgutachten zu den örtlichen Mauereidechsen erforderlich, um z.B. Umfang und Größe der erfassten Population zu klären.